

1. Änderung

**der Satzung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
an der TH Wildau vom 22.12.2010
veröffentlicht in Amtliche Mitteilungen Nr. 37/2010,**

Auf der Grundlage von § 5 i.V.m. § 64 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau am 18.11.2016 die folgende Änderungssatzung erlassen:

1. Der Paragraph 3 (2) wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Prüfung der formalen Voraussetzungen durch den Präsidenten

- (2) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet der Präsident über die Einleitung des Verfahrens. Stimmt der Präsident der Einleitung des Verfahrens zu, übergibt er zur Durchführung des weiteren Verfahrens dem Vorsitzenden des zuständigen Fachbereichsrates die Unterlagen sowie seine Stellungnahme über den Dekan. Lehnt der Präsident den Vorschlag ab, ist dies ausführlich zu begründen und die Begründung über den zuständigen Dekan dem Vorsitzenden des zuständigen Fachbereichsrates zuzuleiten.

2. Der Senat der Technischen Fachhochschule Wildau hat die vorliegende Änderung der Satzung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren am 18.11.2016 beschlossen.
3. Der Präsident hat diese Änderung am 03.01.2017 erlassen.
4. Diese Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wildau, 10.04.2017



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident